

An die Mitglieder des Akademischen Senats  
und die Studiendekane  
Universität Hamburg

Entwurf RPO

25. April 2017

Sehr geehrte Mitglieder des Akademischen Senats,  
sehr geehrte Studiendekane,

die von den Professorinnen und Professoren im Akademischen Senat eingebrachte Fassung baut auf dem ursprünglichen Vorschlag der Studiendekane auf. Angesichts der heterogenen Fachkulturen werden in dieser RPO nur solche Dinge geregelt, die aufgrund gerichtlicher Spezifikationen jenseits des HmbHG zwingend sind. Entsprechend enthält der neue §5 eine Musterstruktur für eine Prüfungsordnung mit Regelungsrahmen.

Sofern zu einzelnen Punkten der Musterstruktur universitätsweite Einigkeit hinsichtlich konkreter Regelungen (inkl. Optionen wie in Abschnitt (16)) im Rahmen des HmbHG bestünde, könnten diese selbstverständlich aufgenommen werden. Ein Beispiel wäre die konkrete Formulierung zum Nachteilsausgleich (Abschnitt (10)). Diese Erweiterungsmöglichkeit soll aber nach einer Verabschiedung der RPO nicht dazu führen, dass fortlaufend Diskussionen hierzu im Akademischen Senat stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Burger

Michel Clement

Markus Nöth

Martin Spieß

# **ENTWURF AS- PROFESSORINNEN und -PROFESSOREN**

Version 25.04.2017

## **Rahmenprüfungsordnung der Universität Hamburg**

gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 HmbHG

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Die Rahmenprüfungsordnung enthält die Vorgaben, die die Fakultäten bei Schaffung ihrer jeweiligen Prüfungsordnungen zu beachten haben.

### **§ 2 Ziele universitärer Lehre**

- (1) Ziel universitärer Lehre ist es, Bildung durch Wissenschaft zu ermöglichen. Das schließt die Aufgabe ein, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit die Studierenden hohe wissenschaftliche Kompetenz erwerben, ihre Fähigkeiten selbsttätig entfalten und sich als mündige Mitglieder der Gesellschaft weiterentwickeln können, die bereit und in der Lage sind, an deren sozial und ökologisch nachhaltiger, demokratischer und friedlicher Gestaltung maßgeblich mitzuwirken und für ihre Zukunftsfähigkeit Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Die im Leitbild universitärer Lehre in seiner jeweils geltenden Fassung enthaltenen Grundsätze und Ziele universitärer Lehre sind zu beachten.
- (3) Die Fakultäten sind angehalten, ihre Prüfungsordnungen so zu gestalten, dass sie diesen Zielen und Grundsätzen entsprechen.

### **§ 3 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) Die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist nicht nur für Forschung, sondern auch für Lehre und Studium von zentraler Bedeutung.
- (2) Maßstab sind die in der „Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Alle Organisationseinheiten der Universität Hamburg, die Studiengänge anbieten und verantworten, werden verpflichtet, in ihren Hochschulprüfungsordnungen auf diese Satzung zu verweisen und in den Studiengängen sowie in den zugehörigen Prüfungsordnungen angemessene Regelungen entsprechend dieser Satzung zu verankern.

## § 4 Vielfalt der Fächer und Studiengänge

- (1) Die Universität Hamburg ist eine Volluniversität mit einer großen Vielzahl und Vielfalt an Fächern und Studiengängen. Diese wünschenswerte und zu erhaltene Vielfalt bedingt unterschiedliche Anforderungen an die Lehre und das Studium in den einzelnen Fächern.
- (2) Hochschulprüfungsordnungen und fachspezifische Bestimmungen sollen daher im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes in ihren zentralen und wesentlichen Regelungen durch die Fakultätsräte beschlossen werden, damit der Fächerkultur in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann.

## § 5 Verbindliche Regelungsgegenstände in Prüfungsordnungen

### (1) Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs, freier Wahlbereich

Jede Fakultät soll ein angemessenes Angebot für den freien Wahlbereich aller Studierender der Universität Hamburg bereitstellen. Dieses erfordert kapazitär nachvollziehbare Vereinbarungen bezüglich des Angebotes und der tatsächlichen Nachfrage zwischen den kooperierenden Fakultäten. Für jeden Studiengang ist zudem zu prüfen, inwieweit Wahlmöglichkeiten außerhalb des eigenen Studienfachs gewährt werden können.

### (2) Regelstudienzeit

### (3) Studienfachberatung

### (4) Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

Es soll sichergestellt werden, dass institutionell und administrativ das Studium in Regelstudienzeit absolviert werden kann. Pro Semester sollen 30 LP in der Planung zugrunde gelegt werden.

### (5) Lehrveranstaltungsarten

Die Anwesenheitspflicht bzw. –freiheit soll nach Lehrveranstaltungsart geregelt werden. Ausnahmen müssen in den Modulbeschreibungen festgelegt werden.

### (6) Prüfungsausschuss

### (7) Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

Für einen Abschluss an der Universität Hamburg sollen mindestens die Hälfte der Leistungen an dieser erbracht werden. Notenumrechnungsformeln sind im Sinne der Transparenz und Chancengleichheit zu fixieren.

### (8) Zulassung zu Modulprüfungen

**(9) Fristen und Anzahl von Modulprüfungen**

Nach Maßgabe des HmbHG müssen mindestens drei Prüfungsversuche je Modul angeboten werden. Darüber hinaus können entweder Fristen oder eine höhere Anzahl von Prüfungsversuchen geregelt werden.

**(10) Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen**

**(11) Regelungen für Teilzeitstudium**

**(12) Prüfende**

**(13) Studienleistungen und Modulprüfungen**

**(14) Abschlussarbeit**

**(15) Bewertung der Prüfungsleistungen**

**(16) Versäumnis, Rücktritt, Härtefälle**

Bei einem Versäumnis oder einem Rücktritt von einer Modulprüfung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest notwendig. Alternativ kann ein amtsärztliches Attest eingereicht werden.

**(17) Täuschung, Ordnungsverstoß**

**(18) Endgültiges Nichtbestehen**

**(19) Widerspruchsverfahren**

**(20) Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**

**(21) Ungültigkeit der Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

**(22) Einsicht in die Prüfungsakten**

**(23) Inkrafttreten**